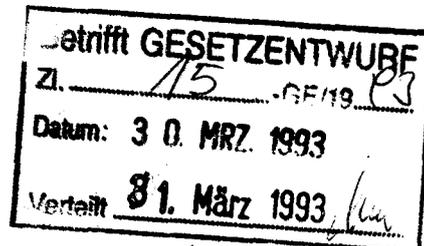



**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT
FÜR KINDER- UND JUGENDHEILKUNDE**
Der Präsident

Univ. Prof. Dr. W. Stögmann
G.v.Preyer'sches Kinderspital
Schrankenberggasse 31
A-1100 Wien
Tel.: 0222/60 113/202 DW
Fax.: 0222/60 113/311

Wien, 29.3.1993/Holper



An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: GZ 21.201/2-II/B/13/93
Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Hebammenberuf; Begutachtungsverfahren
Einspruch!

Hohes Präsidium,

von Herrn Prof. Dr. Wagenbichler, dem ärztlichen Leiter der Semmelweis-Frauenklinik und Mitglied der Expertengruppe für die Erstellung des neuen Hebammengesetzes, sowie als Adressat dieses Gesetzentwurfes (Verteiler-Nr. 86: Wiener Krankenanstaltenverband am Gottfried von Preyer'schen Kinderspital, dessen ärztlicher Direktor ich bin) ist mir der Entwurf des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf zur Kenntnis gebracht worden. Ich bin entsetzt über jene Passagen, die sich auf die Betreuung des neugeborenen Säuglings durch Hebammen beziehen. Als derzeitiger Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde erhebe ich daher massivsten Einspruch gegen den Entwurf dieses Hebammengesetzes und zwar aus folgenden Gründen:

Im vorliegenden Entwurf heißt es:

Im 1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1: Der Hebammenberuf umfaßt ... die Pflege des Neugeborenen und des Säuglings.

§ 2/II: Hebammenbeistand umfaßt ... die Überwachung, Untersuchung und Pflege ... des Neugeborenen und des Säuglings in den ersten 14 Tagen nach der Geburt.

In den Erläuterungen dazu:

I. Allgemeinen Teil:

Die vom österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen erstellte Expertise ist das Ergebnis der Arbeiten einer Expertengruppe, bestehend aus Personen mit praktischer Berufserfahrung als Hebamme und mit Erfahrung in der Hebammenausbildung, aus Fachärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie aus Vertretern und Vertreterinnen der Interessenvertretung.

Im II. Besonderen Teil: Zu § 2: Die Hebamme ... betreut und versorgt... das Neugeborene und den Säugling.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

- 2 -

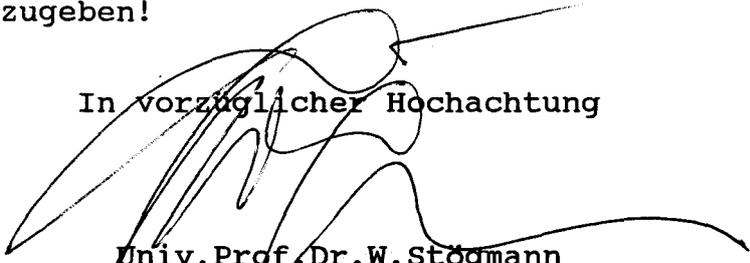
Hohes Präsidium, als Vertreter der österreichischen Kinderärzte erhebe ich Einspruch

1. dagegen, daß in der Expertengruppe für die Erstellung der Expertise zum neuen Hebammengesetz kein Vertreter unserer Berufsgruppe (Kinderarzt bzw. Neonatologe) zugezogen worden ist, obwohl sich wesentliche Passagen des Gesetzentwurfes auf die Betreuung von Neugeborenen und Säuglingen beziehen.
2. Wenn es im Gesetzentwurf im Allgemeinen Teil § 1 noch heißt, "der Hebammenberuf umfaßt die Pflege des Neugeborenen und des Säuglings", wogegen unsererseits keine Bedenken bestehen, so heißt es bereits im § 2.II: "der Hebammenbeistand umfaßt die Überwachung, Untersuchung und Pflege des Neugeborenen und Säuglings". Und in den Erläuterungen wird zu § 2/II noch ausgeführt, daß die Hebamme das Neugeborene und den Säugling betreut und versorgt.

Für die Überwachung und Untersuchung des Neugeborenen und des Säuglings ist eine Hebamme nicht ausgebildet und nicht kompetent. Das ist ausschließlich Aufgabe von Ärzten, insbesondere von neonatologisch geschulten Kinderfachärzten. Eine Hebamme ist dazu ausgebildet, Neugeborene zu pflegen und zu versorgen, aber nicht dazu Neugeborene und Säuglinge zu untersuchen und zu überwachen. Sollte der Entwurf des Gesetzes in dieser Form, wie er hier vorliegt, angenommen werden, würde das eine katastrophale qualitative Unterversorgung des Neugeborenen und jungen Säuglings bedeuten, was - daran hege ich nicht den geringsten Zweifel - binnen kurzem nach Inkrafttreten des Gesetzes zu einem Wiederanstieg der neonatalen und Säuglingsmortalität führen würde, was doch wohl nicht im Interesse des Gesetzgebers sein kann. Es ist mir völlig unbegreiflich, wie ein derartiger Gesetzentwurf zustandekommen kann, der eine in seinen Folgen nicht ausdenkbare Qualitätsverschlechterung der neonatologischen Betreuung beinhaltet!

Hohes Präsidium, aus diesen angeführten Gründen muß ich Sie ersuchen, den von mir ausgesprochenen Einspruch gegen den vorliegenden Gesetzentwurf mit aller Vehemenz den zuständigen Stellen weiterzugeben!

In vorzüglicher Hochachtung



Univ. Prof. Dr. W. Stögmann
Präsident der Österreichischen
Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde